Bezirksgericht Zürich

7. Abteilung

Geschäfts-Nr.: DG250143-L / U

Mitwirkend: Vizepräsident lic. iur. Ch. Benninger als Vorsitzender,
Bezirksrichter lic. iur. B. Bloch, Ersatzrichterin MLaw V. Morina
sowie Gerichtsschreiberin MLaw J. Pahlke

Urteil vom 19. Februar 2026
(begründete Ausfertigung)

in Sachen

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich,
Anklägerin

gegen

A._____,
Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X1._____

betreffend **Raub (versuchte qualifizierte Tatbegehung)**

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 25. August 2025 (act. 26) ist diesem Urteil beigeheftet.

An der Hauptverhandlung anwesende Parteien:

(Prot. S. 8)

Der Beschuldigte in Begleitung des amtlichen Verteidiger Rechtsanwalt lic. iur. X1._____ sowie Staatsanwalt MLaw LL.M. B._____ als Vertreter der Anklagebehörde.

Anträge der Anklagebehörde:

(act. 81 S. 1)

"1. Der Beschuldigte sei im Sinne der Anklageschrift vom 25. August 2025 schuldig zu sprechen.
2. Der Beschuldigte sei mit einer Freiheitsstrafe von 8 Jahren zu bestrafen.
3. Die Freiheitsstrafe soll vollzogen werden.
4. Die entstandene Haft sei an die Freiheitsstrafe des Beschuldigten anzurechnen.
5. Eine Landesverweisung im Sinne von Art. 66a StGB von 9 Jahren sei anzuordnen.
6. Es sei über die Rückgabe der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 14. Juli 2025 einzig als Beweismittel beschlagnahmten Gegenstände zu entscheiden.
7. Es sei über die Datensicherung, Spuren und Spurenträger zu entscheiden.

Es sei über die Kostenauflage des Verfahrens zu entscheiden."

Anträge der Verteidigung:

(act. 82 S. 1 f.)

"1. Der Beschuldigte sei wegen versuchten Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 22 StGB schuldig zu sprechen.

2. Der Beschuldigte sei mit maximal 18 Monaten Freiheitsstrafe zu bestrafen.
3. Der Beschuldigte sei umgehend aus der Haft zu entlassen.
4. Der Beschuldigte sei für jeden Tag Überhaft mit CHF 200/Tag zu entschädigen.
5. Die sichergestellten Beweismittel, Spurenträger etc. seien definitiv einzuziehen und zu vernichten.
6. Die Kosten seien ausgangsgemäss dem Beschuldigten aufzuerlegen."

Erwägungen:

I. Prozessgeschichte / Prozessuales

1. Prozessgeschichte

1.1. Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (nachfolgend: die "Staatsanwaltschaft") vom 25. August 2025 (act. 26) ging am 25. August 2025 beim Bezirksgericht ein.

1.2. Mit Eingabe vom 27. August 2025 stellte der ehemalige amtliche Verteidiger Rechtsanwalt X2._____ einen Antrag auf Bewilligung des vorzeitigen Strafvollzugs (act. 37). Mit Verfügung vom 17. September 2025 wurde Rechtsanwalt X2._____ aus seinem Mandat als amtlicher Verteidiger entlassen und dem Beschuldigten in der Person von Rechtsanwalt X1._____ ein neuer amtlicher Verteidiger bestellt (act. 47). Die Staatsanwaltschaft nahm am 17. September 2025 zum Antrag auf Bewilligung des vorzeitigen Strafvollzugs Stellung und beantragte die Abweisung des Antrags (act. 51). Der Beschuldigte liess sich in diversen Schreiben dazu vernehmen (act. 42, 49 und 50). Der amtliche Verteidiger Rechtsanwalt X1._____ liess sich unaufgefordert ebenfalls dazu vernehmen und hielt am Antrag auf Bewilligung des vorzeitigen Strafvollzugs fest (act. 54). Mit Verfügung vom 26. September 2025 wurde der vorzeitige Strafantritt bewilligt (act. 57).

1.3. Mit Verfügung von 11. Dezember 2025 wurde zur Hauptverhandlung auf den 19. Februar 2026 vorgeladen und die Gerichtsbesetzung mitgeteilt (act. 73; Prot. S. 5).

1.4. Die Hauptverhandlung wurde am 19. Februar 2026 durchgeführt und es erschienen der Beschuldigte persönlich in Begleitung seines amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt X1._____ sowie Staatsanwalt B._____ als Vertreter der Anklagebehörde (Prot. S. 8 ff.). Anlässlich der Hauptverhandlung verzichtete die Parteien auf eine mündliche Urteilseröffnung (Prot. S. 32 f.). Nach erfolgter Beratung am gleichen Tag wurden den Parteien das Urteil im Dispositiv schriftlich mitgeteilt (Prot. S. 34 f.; act. 83).

1.5. Mit Eingabe vom 25. Februar 2026 meldete der Beschuldigte sowie mit Eingabe vom 2. März 2026 sein amtlicher Verteidiger Rechtsanwalt X1._____ fristgerecht Berufung gegen das Urteil vom 19. Februar 2026 an (act. 91 und 92).

2. Prozessuales

2.1. Die dem Beschuldigten vorgeworfene Straftat ist ein Offizialdelikt und deshalb ohne Strafantrag zu verfolgen.

2.2. Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin oder -kläger zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Die Erklärung ist gegenüber einer Strafverfolgungsbehörde spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens abzugeben (Art. 118 Abs. 3 StPO).

2.3. Mit Formular der Staatsanwaltschaft verzichtete der Geschädigte, C._____, darauf, sich als Privatkläger zu konstituieren (act. 28).

2.4. Da die übrigen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist über die dem Beschuldigten in der Anklage vorgeworfenen Handlungen zu entscheiden.

II. Sachverhalt

1. Anklagevorwurf

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten den in der diesem Urteil beigehefteten Anklageschrift umschriebenen Sachverhalt vor (act. 26). Zusammengefasst wird dem Beschuldigten vorgeworfen am, 7. April 2024, um 7:20 Uhr morgens in ... Zürich den ihm unbekannten Geschädigten angesprochen und in ein Gespräch verwickelt zu haben. In der Folge habe der Beschuldigte dem alkoholisierten Geschädigten in Gesicht geschlagen, woraufhin dieser zu Boden gefallen sei. Sodann habe der Beschuldigte versucht, dem Geschädigten dessen Armbanduhr (Marke Rolex Submariner) vom linken Handgelenk wegzunehmen. Der Geschädigte habe sich gegen die Wegnahme gesträubt, woraufhin der Beschuldigte auf ihn eingetreten und erneut gegen seinen Kopf geschlagen habe. Zwischenzeitlich soll es dem Ge-

schädigten gelungen sein, sich aufzurappeln, aber er sei immer wieder vom Beschuldigten niedergeschlagen worden. Schliesslich habe der auf dem Boden liegende Geschädigte sich nicht weiter gewehrt und der Beschuldigte habe dem Geschädigten dessen Armbanduhr vom linken Handgelenk abgenommen und an sich genommen und die Örtlichkeit in Richtung D._____ Zürich verlassen.

Der Geschädigte habe ein stumpfes Gesichtstrauma mit Kontusionen des kleinen Schädelknochens rechts und des Schläfenbeines links am Schädel sowie Unterblutungen des linken Auges und eine Schürfverletzung über dem Nasenbein erlitten. Aufgrund seiner Verletzungen habe sich der Geschädigte in ambulante ärztliche Behandlung ins Spital begeben müssen.

2. Standpunkt des Beschuldigten

2.1. Anlässlich der Hauptverhandlung sowie auch in vorherigen Einvernahmen bestätigt der Beschuldigte, sich im fraglichen Video zu erkennen (act. D1/2/3, F/A 23; Prot. S.19). Auch sieht der Beschuldigte ein, dass die Verletzungen des Geschädigten im Zusammenhang mit der Tat entstanden sind (act. D1/2/4, F/A 17 ff.; act. D1/2/4, F/A 51; act. D1/2/4, F/A 95; Prot. S. 19).

2.2. Der Beschuldigte gesteht jedoch nicht ein, dem Geschädigten die Armbanduhr (Modell Rolex Submariner) entwendet zu haben (act. D1/2/3, F/A 16, 23; act. D1/2/4, F/A 17 ff., 51, 62, 67 ff., 87, 89, 91; act. D1/2/6 F/A 7, 16; act. D1/2/7, F/A 22 f.) und betont an der Hauptverhandlung wiederholt, dass er sich an nichts erinnere (Prot. S. 19 ff.).

2.3. Damit ist der vom Beschuldigten anerkannte Teil des Anklagesachverhalts erstellt, und im Folgenden ist zu prüfen, ob sich der nicht anerkannte Teil des Anklagesachverhalt aufgrund der verwertbaren Beweismittel rechtsgenügend erstellen lässt.

3. Grundlagen der Beweiswürdigung

3.1. Das Gericht legt seinem Urteil denjenigen Sachverhalt zugrunde, den es nach seiner freien, aus der Hauptverhandlung und den Untersuchungsakten geschöpften

Überzeugung als verwirklicht erachtet (Art. 10 Abs. 2 StPO). Der Anspruch auf rechtliches Gehör gebietet es, dass die Überlegungen genannt werden, von denen sich das Gericht leiten lässt und auf welche sich sein Entscheid stützt. Das Gericht kann sich auf die für die Entscheidfindung wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 136 I 184 E. 2.1.1 S. 188 m.w.H.).

3.2. Eine strafrechtliche Verurteilung kann nur erfolgen, wenn die Schuld des Beschuldigten mit hinreichender Sicherheit erwiesen ist. Es darf namentlich kein vernünftiger Zweifel darüber bestehen, dass sich der in der Anklageschrift vorgeworfene Tatbestand tatsächlich verwirklicht hat. Dies bedingt, dass das Gericht eine persönliche Gewissheit erhält. Nicht ausreichend ist, wenn die vorliegenden Beweise objektiv klar auf eine Schuld hindeuten, das Gericht aber persönlich nicht zu überzeugen vermögen. Allfällige abstrakte theoretische Zweifel sind nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Es muss ausreichen, wenn vernünftige Zweifel an der Schuld d ausgeschlossen werden können.

3.3. Die blosse Wahrscheinlichkeit vermag einen Schuldspruch nicht zu begründen. Nur wenn sich das Gericht nach Erschöpfung aller Erkenntnisquellen weder von der Existenz noch von der Nichtexistenz der beweisbedürftigen Tatsachen zu überzeugen vermag, kommt der begünstigende Grundsatz "in dubio pro reo" zur Anwendung. Hat das Gericht also erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel (d.h. solche, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen), so muss es d freisprechen.

3.4. Stützt sich die Beweisführung im Wesentlichen auf die Aussagen von Beteiligten, so sind diese frei zu würdigen. Dabei sind in erster Linie nicht die prozessuale Stellung der aussagenden Personen oder ihre allgemeine Glaubwürdigkeit massgebend, sondern der materielle Gehalt ihrer Aussagen. Im Zuge der Aussagewürdigung ist vor allem auf das Vorhandensein von Realitätskriterien, aber auch auf Widersprüche und Erweiterungen zu achten. Als Kennzeichen wahrheitsgetreuer Aussagen sind unter anderem die innere Geschlossenheit und Folgerichtigkeit in der Darstellung des Geschehensablaufes, spontane, detailreiche Schilderungen, individuell geprägte, originelle oder aussergewöhnliche Geschehnisse ent-

haltende Äusserungen und die Verflechtung der Aussage mit bewiesenen Umständen sowie inhaltliche Konstanz des für den Befragten subjektiv Wichtigen zu werten. Abstrakte, kurze und stereotype Aussagen auch in den Einzelheiten sprechen für die Unrichtigkeit der Darstellung (BENDER/NACK/TREUER, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 5. Aufl., München 2020, S. 67 ff. und 76 ff.).

4. Glaubhaftigkeit der einvernommenen Personen

4.1. Betreffend die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschuldigten ist festzuhalten, dass er in den einzelnen Einvernahmen und anlässlich der Hauptverhandlung widersprüchlich aussagt, beispielsweise über das Geschehen, bevor er die Uhr entwendet haben soll, und die Gründe, weshalb er den Geschädigten geschlagen habe. Zudem vermag sich der Beschuldigte teils an gar nichts erinnern und wiederholt mehrmals unter dem starken Einfluss von Drogen und Alkohol gewesen zu sein und begründet sein Verhalten damit. Seine Ausführungen erwecken den Eindruck, lediglich Schutzbehauptungen zu seinen Gunsten zu sein. Realitätskriterien wie konstante, nachvollziehbare Geschehensabläufe oder individuell geprägte, originelle Erzählungen liegen nicht vor. Aus diesem Gründen sowie unter Hinweis darauf, dass der Beschuldigte grundsätzlich geneigt sein könnte, zu seinen eigenen Gunsten auszusagen, sind seine Aussagen mit Zurückhaltung zur Erstellung des Sachverhalts beizuziehen.

4.2. Betreffend Glaubhaftigkeit der Aussagen des Geschädigten ist festzuhalten, dass er angibt am Tatereignis stark alkoholisiert gewesen zu sein und mehrfach ausführt, sich kaum an die Tat zu erinnern. Er wisse nur, dass die Uhr nach dem Tatereignis verschwunden gewesen und nicht wieder aufgetaucht sei. Weiter kann er Angaben zu den Eigenschaften der Armbanduhr machen – etwa dass sie einen Klick-Verschluss habe, welches Modell und wie teuer sie gewesen sei (Rolex Submariner) und dass er sie am linken Handgelenk, standard-eng getragen habe. Seine Aussagen zum Tatereignis sind zur Erstellung des relevanten Sachverhaltes aber nicht dienlich.

4.3. Schliesslich liegen noch Einvernahmen der Zeugen E._____ und F._____ im Recht. Der Zeuge F._____ und der Beschuldigte haben sich in der Untersuchungs-

haft kennengelernt und dabei über den Zeugen E._____ sowie über eine Uhr gesprochen, die mit der gestohlenen identisch gewesen sein soll und angeblich zum Verkauf angeboten worden sei. Der Zeuge F._____ hat aber den Tathergang nicht beobachtet. Daher sind seine Aussagen für die Sachverhaltsstellung nicht relevant, weshalb sich weitere Ausführungen hierzu erübrigen. Weiter sind die Aussagen des Zeugen E._____ für die Sachverhaltserstellung von untergeordneter Bedeutung. Er führt zwar aus, den Beschuldigten mit dem Geschädigten zum Tatzeitpunkt gesehen zu haben, macht aber widersprüchliche Aussagen betreffend die Wegnahme der Armbanduhr. Zudem lässt sich aus den Aussagen des Zeugen E._____ nicht mehr ableiten, als ohnehin schon aus anderen Beweismitteln, v.a. dem Überwachungsvideo (act. D1/6/4), erstellt werden kann.

5. Beweismittel und Verwertbarkeit der Beweise

Die Beweisführung gründet somit vor allem auf dem Überwachungsvideo (act. D1/6/4; Screenshots davon in act. D1/6/3), den Fotodokumentationen (act. D1/61-3 und D1/6/8-9 und D1/6/14), dem ärztlichen Bericht (act. D1/9/2, act. D1/9/5) und dem Gutachten des Institutes für Rechtsmedizin (IRM) zur Untersuchung des Geschädigten (act. D1/9/15) zu dessen Verletzungen.

5.1. Ärztliche Berichte und Gutachten

Den Geschädigten betreffend liegen ein Bericht der ärztlichen Untersuchung im Stadtspital Zürich vom 7. April 2024 sowie der ärztliche Befund vom 8. August 2024 (act. D1/9/2, act. D1/9/5) und ein Gutachten des IRM zur Untersuchung des Geschädigten vom 11. August 2026 (act. D1/9/15) im Recht.

Im ärztlichen Befund werden die Verletzungen des Geschädigten genannt und es wird ausgeführt, dass als lebenswichtige Strukturen das Hirn und die zuführenden Blutgefässe in der Nähe gelegen seien und die Kausalität durch einen Faustschlag und folgedessen Sturz möglich, eine Selbsteinbringung aber nicht wahrscheinlich sei. Zum Zeitpunkt der Untersuchung sei noch nicht klar gewesen, ob die Verletzung längerfristige Folgen haben werden. Der Geschädigte habe sich nicht unmit-

telbar in Lebensgefahr befunden, aber die Verletzungen am Kopf hätten potentiell lebensbedrohlich sein können.

Im Gutachten des IRM sind die in der Anklageschrift umschriebenen Verletzungen festgehalten. Darin wird ausgeführt, dass der Geschädigte ein stumpfes Kopftrauma, begleitet von oberflächlichen Hautabschürfungen im Bereich der behaarten Kopfhaut, des Nasenrückens resp. der Nasenwurzel, der Stirn, der linken Schläfe, der rechten Wange, an beiden Knien und den Ellbogen bzw. Unterarmen beidseits sowie den linken Fingern, insbesondere im Bereich des rechten Jochbogens sowie der linken Schläfe mit begleitender Schwellung erlitten habe. Des Weiteren habe sich am linken Auge eine Unterblutung der Bindehaut sowie ein Bluterguss im Bereich des linken äusseren Augenwinkels, auch hier mit begleitender Schwellung, gezeigt. Das Gutachten führt ebenfalls aus, dass das Gehirn als lebenswichtiges Organ in der Nähe gelegen sei und dass stumpfe Gewalteinwirkung auf den Schädel zu lebensbedrohlichen Verletzungen im Schädelinneren führen könne. Die Verletzungen des Geschädigten könnten in Einklang mit den Geschehnissen im Video und in den Fotodokumentationen gebracht werden. Weiter wird ausgeführt, dass die Gewalteinwirkungen des Beschuldigten grundsätzlich dazu geeignet gewesen seien, akut lebensbedrohliche Verletzungen im Schädelinneren herbeizuführen. Insbesondere werden die erkennbare Gewalteinwirkung gegen den Kopf des Geschädigten genannt, infolgedessen er ohne Stellreflexe rückwärts auf den Boden aufgeschlagen sei. Je nach Körperhaltung des Geschädigten hätte er durchaus primär auf den Kopf aufschlagen können, was zu einem schweren Schädelhirntrauma geführt hätte, das zu akut lebensbedrohlichen Blutungen im Schädelinneren hätten führen können. Als der Geschädigten am Boden gelegen sei, habe der Beschuldigte einen "Stampftritt" ausgeführt. Hierzu führt das Gutachten aus, dass ein solcher Tritt mit beschuhtem Fuss auf einen am Boden liegenden Kopf zu schwerwiegenden, potentiell tödlichen Verletzungen führen könne. Sie seien einzig deshalb nicht so schwerwiegend gewesen, weil der Kopf des Geschädigten nicht auf dem Boden fixiert gewesen sei. Der Geschädigte habe keine bleibenden Schäden als Verletzungsfolgen davongetragen.

5.2. Überwachungsvideo

Es liegt ein Überwachungsvideo, welches das Tatereignis zeigt, im Recht (act. D1/6/4; Screenshots davon: act. D1/6/3). Im Video sieht man, wie zwei Personen in den Innenhof laufen und vor einer Haustüre stehen bleiben. Eine der Personen ist etwas grösser als die andere und trägt eine dunkle Jacke. Die andere Person etwas kleiner, trägt ein T-Shirt, raucht eine Zigarette und es ist zu erkennen, dass sie etwas um das linke Handgelenk trägt. Die grössere Person fängt mit einem Schlag ins Gesicht der anderen Person an. Als diese auf dem Boden liegt, zerrt der Angreifer am linken Handgelenk der Person (Zeitstempel: 02:32 bis 02:38), woraufhin diese "No, no, no" sagt (Zeitstempel: 02:34) und sich dann abwenden kann. Der Angreifer schlägt immer wieder auf die andere Person ein, bis diese wieder auf dem Boden liegt. Ein Baum verdeckt die weitere Aufnahme, aber es ist noch zu erkennen, dass die kleinere Person wieder auf dem Boden liegt und nicht mehr aufsteht. Dabei hört man die Worte: "I give it to you" (Zeitstempel: 03:08 und 03:15). Zuletzt sieht man, wie der Angreifer sich über die am Boden liegende Person eine kurze Weile bückt und dann zügig wegläuft.

5.3. Fotodokumentationen

In den Akten befinden sich eine Fotodokumentation des Geschädigten und des Tatortes (act. D1/6/1). Auf den selbst aufgenommen Bildern des Geschädigten sieht man den Beschuldigten von hinten (act. D1/6/8, Foto 1 und 2). Er trägt eine dunkle Steppjacke, hat kurze Haare und ist von breiter Statur. Der Geschädigte hat auch ein Bild von sich selber gemacht, auf dem zu erkennen ist, dass er Blut im Gesicht hat, insbesondere an Nase und Stirn, und die Augenpartie geschwollen ist (act. D1/6/8, Foto 3).

Auf der Fotodokumentation des Beschuldigten bei der Verhaftung sind keine Verletzungen erkennbar. Er trägt eine schwarze Daunenjacke, ein dunkles Oberteil, eine dunkle Hose und schwarze Schuhe (act. D1/6/2).

5.4. Gutachten zur Haaranalyse

Im Gutachten des IRM zur Analyse einer Haarprobe des Beschuldigten für den Zeitraum von Anfang Januar bis Mitte Mai 2024 wird festgestellt, dass er in diesem Zeitraum durchgehend starken bis sehr starken Kokainkonsum aufwies. Die Analyse zeigt weiter einen schwachen bzw. vereinzelten Konsum von Methamphetamin und Amphetamin (z.B. Crystal-Meth, Thaipillen) im Zeitraum von Anfang Januar bis Anfang Mai 2024. Weiter wurde ein schwacher bzw. vereinzelter MDMA-Konsum für den Zeitraum Anfang Januar bis Anfang April 2024 festgestellt (act. D1/7/14 S. 3).

6. Parteianträge

6.1. Die Staatsanwaltschaft erachtet den Anklagesachverhalt als bewiesen. Für die Erstellung stützt sie sich hauptsächlich auf die Videoaufnahme – mit dem sich der Sachverhalt bereits zweifellos erstellen liesse –, aber auch auf die Aussagen des Geschädigten sowie des Zeugen E._____ (act. 81 S. 2)

6.2. Die Verteidigung macht geltend, dass die Videoaufnahme wohl den wichtigsten Teil des Sachverhalts festhalten würden, aber bei vergrösserter Betrachtung erkennbar sei, dass der Beschuldigte den Geschädigten nicht ganz so heftig wie angeklagt schlagen und treten würde und auch zu erkennen sei, dass der Beschuldigte nicht nüchtern sei. Weiter erachtet die Verteidigung daher, dass die Körperverletzungen des Geschädigten lediglich harmlos seien. Schliesslich sei auf den Videoaufnahmen nicht zu erkennen, dass der Beschuldigte dem Geschädigten die Uhr abgenommen habe und auch der Geschädigte habe sich nicht als Privatkläger konstituiert, was zusätzlich gegen eine Wegnahme spreche. Die Videoaufnahmen würden einzig den Schluss zulassen, dass der Beschuldigte versucht habe, den Geschädigten zu berauben (act. 82 S. 7 f.).

7. Sachverhaltserstellung

7.1. Wie bereits ausgeführt, erkennt sich der Beschuldigte auf dem Überwachungsvideo wieder und anerkennt auch die dem Geschädigten zugefügten Verletzungen, wie sie in der Anklage umschrieben werden. Die Schläge und Tritte des

Beschuldigten sind demnach vollständig durch das Geständnis des Beschuldigten, das Video und auch die im Arztbericht und dem Gutachten dokumentierten Verletzungen des Geschädigten erstellt.

7.2. Die Wegnahme der Armbanduhr ist im Überwachungsvideo nicht zu sehen. Allerdings ist deutlich erkennbar, dass der Beschuldigte am linken Handgelenk des Geschädigten, wo er die Uhr trägt, zerrt. Es gelingt ihm aber nicht die Uhr abzunehmen. Der Beschuldigte schlägt und tritt weiter auf den Geschädigten ein, und zwar mit grosser Heftigkeit, bis dieser wehrlos auf dem Boden liegt. Der Beschuldigte bleibt dann noch einige Sekunden über dem Geschädigten stehen und entfernt sich hernach zügig. Es bestehen daher keine Zweifel daran, dass der Beschuldigte die Armbanduhr des Geschädigten geraubt hat. Diese Schlussfolgerung wird zudem von der Auswertung der Suchanfragen auf dem Mobiltelefon des Beschuldigten, aus welchen seine Affinität für Uhren, insbesondere das Modell Rolex Submariner hervorgeht, bestärkt.

7.3. Die Zweifel, dass der Zeuge E._____ die Uhr an sich genommen hätte und diese in der Folge weiter verkaufen wollte (vgl. Aussagen des Zeugen F._____, act. D1/5/1, F/A 20 ff.) sind lediglich theoretisch.

7.4. Auch die Ausführungen des Beschuldigten, dass er sich weder für die Armbanduhr interessiert noch sie an sich genommen habe, und dass die Uhr von den Zollbeamten in G._____ nicht beim ihm gefunden worden sei, vermögen nicht zu überzeugen (Prot. S. 31).

7.5. Es ist daher für die rechtliche Würdigung vom Sachverhalt gemäss Anklageschrift auszugehen (act. 26).

III. Rechtliche Würdigung

1. Parteianträge

1.1. Die Staatsanwaltschaft würdigt das Verhalten des Beschuldigten in rechtlicher Hinsicht als versuchten qualifizierten Raub im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 StGB

in Verbindung mit Art. 140 Ziff. 4 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (act. 26 und 81 S. 5).

1.2. Die amtliche Verteidigung erwidert, dass sich der Beschuldigte lediglich eines versuchten Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 StGB schuldigt gemacht habe (act. 82 S. 1).

2. Straftatbestand des Raubes (versuchte qualifizierte Tatbegehung)

2.1. Des Raubes i.S.v. Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB macht sich schuldig, wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht.

Der Raub stellt ein (aus Diebstahl und qualifizierter Nötigung) zusammengesetztes, zweiaktiges Delikt gegen das Eigentum und gegen die Freiheit dar. Zum einen wird zur Vollendung in jedem Falle die Vollendung eines Diebstahls vorausgesetzt (vgl. BSK StGB-NIGGLI/RIEDO, N 43, 47 und 174 f.), zum anderen wird dieser Diebstahl erst dadurch zum Raub, dass zum Zwecke der Begehung dieses Diebstahls bzw. zum Zwecke der Sicherung der Beute eine qualifizierte Nötigung begangen wird (BSK StGB-NIGGLI/RIEDO, Art. 140 N 14).

Das Gesetz nennt alternativ drei Nötigungshandlungen: namentlich Gewalt gegen eine Person, Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben sowie das Bewirken der Widerstandsunfähigkeit (BSK StGB-NIGGLI/RIEDO, Art. 140 N 17).

Der Täter muss als Konsequenz der begangenen Nötigungshandlung einen Diebstahl begehen, d.h. eine fremde bewegliche Sache in Bereicherungsabsicht zur Aneignung wegnehmen BSK StGB-NIGGLI/RIEDO, Art. 140 N 42). Bezüglich des Diebstahls gelten alle Erfordernisse des Art. 139 Ziff. 1 StGB. Das heisst, der Täter muss, in Bereicherungsabsicht, die Wegnahme und Aneignung einer fremden beweglichen Sache erzwingen wollen (STRATHENWERTH/JENNY/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT I, S. 342).

2.2. Gemäss erstelltem Sachverhalt gelang es dem Beschuldigten, dem Geschädigten die Armbanduhr (Rolex Submariner) zu entwenden. Es gelingt ihm aber erst die Uhr zu entwenden, nachdem er den Geschädigten mehrfach schlägt und tritt, bis dieser wehrlos am Boden liegt.

2.3. Erforderlich ist Vorsatz, der sich insb. auf die Ausübung der Nötigungshandlung gegenüber dem Opfer zum Zwecke der Begehung eines Diebstahles beziehen muss, sowie natürlich auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale des Diebstahls selbst. Zusätzlich müssen selbstverständlich auch Aneignungsabsicht sowie die Absicht unrechtmässiger Bereicherung bestehen. (BSK StGB-NIGGLI/RIEDO, Art. 140 N 44-45)

2.4. Durch die Faustschläge und Fusstritte, mithin das Anwenden von Gewalt im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 StGB, wurde der Geschädigte durch den Beschuldigten widerstandsunfähig gemacht, was der Beschuldigte wollte. Gemässe erstelltem Sachverhalt hat der Beschuldigte dem Geschädigten die Armbanduhr entrissen. Der Beschuldigte ist mit dem Diebesgut zügig davon gelaufen, um darüber zu verfügen und sich auf diese Weise unrechtmässig zu bereichern. Dabei wusste er, dass die Armbanduhr im Eigentum des Geschädigten stand. Der objektive und subjektive Tatbestand von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB ist damit insgesamt erfüllt, was auch von der Verteidigung anerkannt wird.

2.5. In Art. 140 StGB Ziff. 4 StGB findet sich eine qualifizierte Form des Raubes. Qualifizierend wirkt sich aus, wenn der Täter das Opfer in Lebensgefahr bringt, ihm eine schwere Körperverletzung zufügt oder es grausam behandelt. Lebensgefahr im Sinne dieser Bestimmung setzt voraus, dass der Täter das Opfer, das heisst, eine Person, bei welcher die Wegnahme erzwungen werden soll, vorsätzlich in konkrete, naheliegende, unmittelbare, akute und hochgradige Lebensgefahr bringt (OFK StGB-DONATSCH, Art. 140 N 17 m.w.H.). Das Vorliegen einer Lebensgefahr ist dabei nach objektiven Kriterien zu beurteilen (Donatsch, StGB III, S. 183). Das Merkmal der schweren Körperverletzung bezieht sich sodann auf Art. 122 StGB (OFK StGB-DONATSCH, Art. 140 N 18). Eine schwere Körperverletzung liegt vor, wenn u.a. ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar gemacht wird, ein Menschen bleibend ar-

beitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt oder eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht wird (vgl. Art. 122 Abs. 1 StGB).

2.6. Zu prüfen ist das Vorliegen eines Versuchs der qualifizierten Deliktsvariante "schwere Körperverletzung": Soweit in den Qualifikationen neben den Rechtsgütern Eigentum und Freiheit der Person ein weiteres Rechtsgut tangiert ist, insbesondere die persönliche Integrität, ist Versuch des qualifizierten Raubs möglich (BGE 124 IV 97, 101 f.; OGer ZH SB200127-O vom 15. Februar 2021, E. 4.5).

Dies ist vorliegend der Fall: Der Beschuldigte versetzte dem Geschädigten heftige Schläge und Tritte gegen den Kopf / in den Kopfbereich. Der Beschuldigte gesteht auch, dass er den Geschädigten verschlagen habe. Mit den Schlägen und Tritten an den Kopf / in den Kopfbereich nahm der Beschuldigte eine schwere Körperverletzung des Geschädigten zumindest in Kauf. Das Gehirn lag als lebenswichtiges Organ nah an den erlittenen Verletzungen des Geschädigten. Verletzungen am Kopf können gravierende Folgen haben.

2.7. Das Bundesgericht hat denn auch immer wieder festgehalten, dass es der allgemeinen Lebenserfahrung entspricht, dass Fusstritte und Faustschläge in den Kopfbereich eines am Boden liegenden Opfers – selbst wenn dieses sich zusammenrollt und den Kopf mit den Händen zu schützen versucht – zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen der körperlichen Integrität führen können (Urteile des Bundesgerichts 6B_208/2015 vom 24. August 2015 E. 12.4; 6B_181/2015 vom 23. Juni 2015 E. 2.3; 6B_132/2015 vom 21. April 2015 E. 2.3; 6B_901/2014 vom 27. Februar 2015 E. 2.7).

Vorliegend hat der Geschädigte nur oberflächlich Schürfwunden aber ohne schwerwiegende Verletzungen im Schädelinneren erlitten und befand sich zu keinem Zeitpunkt in einem lebensbedrohlichen Zustand (vgl. act. D1/9/2; act. D1/9/17). Die Handlungen des Beschuldigten wären grundsätzlich geeignet gewesen, lebensbedrohliche Verletzungen herbeizuführen (vgl. Ausführungen im IRM Gutachten, act. D1/9/17). Der Beschuldigte hat somit in Kauf genommen, dass der Geschädigte

schwere Verletzungen erleidet. Der Erfolg hinsichtlich der schweren Körperverletzung ist nicht eingetreten, daher liegt lediglich eine versuchte eventualvorsätzlich Tatbegehung vor.

2.8. In Bezug auf die Vorbringen des Beschuldigten bezüglich eines allfälligen Schuldausschlussgrundes betreffend seine Alkoholisierung bzw. Intoxikation mit Kokain und einer anderen ihm angeblich unbekannten Substanz (vgl. act. D1/2/4, F/A 12 ff.) kann gesagt werden, dass er deswegen nicht in relevantem Mass eingeschränkt schuldfähig gewesen wäre. So war der Beschuldigte doch überaus agil auf den Beinen, wie das Überwachungsvideo zeigt. Zum fraglichen Zeitpunkt schlug und trat er auf den teilweise am Boden liegende Geschädigten ein und war bei der motorischen Ausführung seiner Schläge und Tritte keineswegs eingeschränkt. Ebenfalls lief der Beschuldigte nach der Wegnahme der Uhr zügig vom Geschädigten weg.

2.9. Der erstellte Sachverhalt erfüllt den Tatbestand des versuchten qualifizierten Raubes. Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind keine ersichtlich, weshalb der Beschuldigte im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 140 Ziff. 4 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen ist.

IV. Strafzumessung

1. Strafart und -rahmen

1.1. Die Strafe ist grundsätzlich innerhalb des vom Gesetzgeber vorgesehenen ordentlichen Strafrahmens der anzuwendenden Strafbestimmung festzusetzen. Dieser kann bei Vorliegen gesetzlicher Strafschärfungs- bzw. Strafmilderungsgründe gemäss Art. 48 ff. StGB nach oben respektive nach unten erweitert werden. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist der ordentliche Strafrahmen jedoch nur zu verlassen, wenn ausserordentliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint Der ordentliche Strafrahmen wird bei Vorliegen von Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründen demnach nicht automatisch nach oben bzw. nach unten erweitert. Vielmehr sind Strafschärfungs- bzw. Strafmilderungsgründe regelmässig innerhalb

des ordentlichen Strafrahmens zu berücksichtigen (BGE 136 IV 55 E. 5.8 mit Hinweisen).

1.2. Der Beschuldigte hat sich des versuchten qualifizierten Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 140 Ziff. 4 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Art. 140 Ziff. 4 StGB sieht einen Strafrahmen von Freiheitsstrafe nicht unter fünf bis hin zur gesetzlich festgelegten Höchstdauer von 20 Jahren vor (vgl. dazu auch Art. 40 Abs. 2 StGB).

1.3. Der Versuch stellt einen fakultativen Strafmilderungsgrund dar, weshalb der ordentliche Strafrahmen nach unten geöffnet werden kann. Allerdings rechtfertigt sich dies vorliegend nicht, da es nur zufälligerweise beim Versuch geblieben ist. Es ist daher vom ordentlichen Strafrahmen auszugehen.

2. Grundsätze der Strafzumessung

2.1. Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt dabei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Der Begriff des Verschuldens bezieht sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der zu beurteilenden Straftaten, wobei zwischen der Tat- und der Täterkomponente zu unterscheiden ist.

2.2. Bei der *Tatkomponente* ist als Ausgangspunkt die objektive Schwere des Delikts festzulegen und zu bewerten. Dabei ist anhand des Ausmasses des Erfolgs sowie auf Grund der Art und Weise des Vorgehens zu beurteilen, wie stark das strafrechtlich geschützte Rechtsgut beeinträchtigt worden ist. Ebenfalls von Bedeutung sind die kriminelle Energie, der Tatbeitrag bei Tatausführung durch mehrere Täter sowie ein allfälliger Versuch. Hinsichtlich des subjektiven Verschuldens sind insbesondere das Motiv, die Beweggründe, die Willensrichtung sowie das Mass an

Entscheidungsfreiheit des Täters zu beurteilen. Die *Täterkomponente* umfasst die persönlichen Verhältnisse, das Vorleben, insbesondere frühere Strafen oder Wohlverhalten, und das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, insbesondere gezeigte Reue und Einsicht, oder ein abgelegtes Geständnis (DONATSCH/FLACHSMANN/HUG/WEDER, Kommentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, Zürich 2006, S. 117 m.w.H.).

3. Tatkomponenten

3.1. Bezüglich der objektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass die Handlungen des Beschuldigten trotz seinem geltend gemachten Drogen- und Alkoholkonsum sehr kontrolliert wirkten. Er führte den Geschädigten zielstrebig in einen unbeobachteten, verlassenen Innenhof, wo er solange mit heftigen Faustschlägen und Tritten zielgerichtet auf den Geschädigten einwirkte, bis es ihm gelang, die Armbanduhr an sich zu nehmen. Die Schläge und Tritte gingen in den Kopfbereich und es war bloss dem Zufall zu verdanken, dass der Geschädigte keine bleibenden oder lebensgefährliche Verletzungen erlitt. Der Beschuldigte verbrachte einige Zeit vor dem Tatereignis schon mit dem Geschädigten, welcher zum Tatzeitpunkt offensichtlich stark alkoholisiert und somit unterlegen war.

3.2. Beim subjektiven Verschulden ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte hinsichtlich des Grundtatbestandes des Raubes mit direktem Vorsatz und nur hinsichtlich der schweren Körperverletzung eventualvorsätzlich handelte. Es ist zu Gunsten des Beschuldigten zwar davon auszugehen, dass er neben dem nachgewiesenen Drogenkonsum auch Alkohol getrunken hat. Die Kombination des Alkohol- und Drogenkonsums dürfte zu einer erhöhten Gewaltbereitschaft des Beschuldigten, zu einer herabgesetzten Hemmschwelle und entsprechender Übertreibung seines Handelns geführt haben. Gemäss der Analyse einer Haarprobe des Beschuldigten konnte sein geltend gemachter Kokainkonsum nachgewiesen werden (act. D1/7/14). Dieser Umstand ist jedoch lediglich ganz leichtstrafmindernd zu berücksichtigen, da es sich keinesfalls so weit auf ihn ausgewirkt hat, dass er nicht mehr wusste, was er tat. Verschuldensmindernd ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass die Tat vorliegend im Versuchsstadium blieb, wenn auch zufälligerweise.

3.3. Das Verschulden des Beschuldigten ist als keinesfalls leicht zu werten. Unter Berücksichtigung der versuchten Tatbegehung und der ganz leichten Verminderung der Schuldfähigkeit ist für die Tatkomponente eine Einsatzstrafe von 6 Jahren festzusetzen.

4. Täterkomponente

4.1. Bezüglich der persönlichen Verhältnisse führt der Beschuldigte aus, in der Stadt H._____, Slowakei, geboren zu sein. Er habe als Krankenpfleger, sowie als Gelegenheits-Taxifahrer in Österreich und Ungarn gearbeitet. An guten Tagen habe er Fr. 100.– bis 150.– verdient und seine monatlichen Nettoeinkünfte seien circa EUR 800.–. Wegen eines Schnittes in der Hand sei er aber arbeitsunfähig. Er hat Familie in Ungarn und ist verheiratet – seine Frau pflege die Kinder. Sein Vater habe gesundheitliche Probleme und lebe in England. Der Beschuldigte gibt an einige Tage vor der Tatbegehung nach Zürich gekommen zu sein und in Parks auf Bänken geschlafen und nur Kokain konsumiert, geraucht und Alkohol getrunken und nicht geduscht zu haben. Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten sind mit Bezug auf die Strafzumessung als neutral zu werten.

4.2 Ebenfalls als neutral zu werten ist das Fehlen eines Geständnisses oder von Reue.

4.3. Straferhöhend fallen demgegenüber die äusserst zahlreichen Vorstrafen des Beschuldigten ins Gewicht. Den Strafregisterauszügen aus Deutschland, Ungarn und der Slowakei sind unter anderem einschlägige Delikte zu entnehmen (act. D1/23/5/3; act. D1/23/4/8; act. D1/23/3/13-15). Der Beschuldigte gibt an, sich an einige der Vorstrafen nicht zu erinnern, schiebt es auf sein jugendliches Alter oder findet eine andere Begründung, weshalb er die Straftaten jeweils begangen habe. Gesamthaft scheinen ihn die Vorstrafen nicht zu beeindrucken. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich, die Strafe um 6 Monate zu erhöhen.

5. Auszufällende Strafe

Unter Berücksichtigung sämtlicher massgebender Strafzumessungsgründe erscheint es dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten angemessen, ihn mit einer Freiheitsstrafe von 6 ½ Jahren zu bestrafen.

6. Anrechnung der Untersuchungshaft

6.1. Gemäss Art. 51 StGB rechnet das Gericht die vom Täter während diesem oder einem anderen Verfahren ausgestandene Untersuchungshaft auf die Strafe an.

6.2. Der Beschuldigte befand sich vom 9. Mai 2024, 21:55 Uhr, bis heute in Haft (act. D1/19/8). Die ausgestandene Haft von 652 Tagen ist dem Beschuldigten auf die Strafe anzurechnen.

V. Vollzug der Strafe

Da die auszufällende Freiheitsstrafe zwei Jahre übersteigt, ist der bedingte Vollzug dieser Strafe gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB nicht mehr möglich.

VI. Landesverweisung

1. Parteianträge

1.1 Die Staatsanwaltschaft beantragt die Anordnung einer obligatorischen Landesverweisung im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. c StGB und macht geltend, dass aufgrund des erheblichen Verschuldens eine Landesverweisung von neun Jahren angemessen sei (act. 81 S. 1 und S. 7).

1.2. Die Verteidigung macht geltend, dass von einer Anordnung einer Landesverweisung abzusehen sei, da die Beurteilung eines versuchten Raubes beantragt worden sei (Prot. S. 28).

2. Allgemeines

2.1. Angesichts des vorliegenden Schuldspruchs liegt zweifellos eine Katalogtat für eine obligatorische Landesverweisung vor. Von der Anordnung der Landesverweisung kann nur ausnahmsweise unter den kumulativen Voraussetzungen abgesehen werden, dass sie einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Betroffenen am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von Personen Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind (Art. 66a Abs. 2 StGB; sog. Härtefallklausel). Die Härtefallklausel dient der Umsetzung des Verhältnismässigkeitsprinzips und ist restriktiv anzuwenden (vgl. Art. 5 Abs. 2 BV; BGE 145 IV 364 E. 3.2; BGE 144 IV 332 E. 3.1.2; BGE 146 IV 105 E. 3.4.2; je mit Hinweisen).

2.2. Bei der Prüfung der Frage, ob im konkreten Einzelfall ein schwerer persönlicher Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB vorliegt, sind insbesondere die folgenden Aspekte zu berücksichtigen: Die Anwesenheitsdauer, die familiären Verhältnisse, die Arbeits- und Ausbildungssituation, die Persönlichkeitsentwicklung, der Grad der Integration und die Resozialisierungschancen. Bei sämtlichen Aspekten ist der Fokus einerseits auf die Situation in der Schweiz und andererseits auf die Situation im Heimatland zu legen. Ein schwerer persönlicher Härtefall liegt dann vor, wenn die Summe aller Schwierigkeiten den Betroffenen derart hart trifft, dass ein Verlassen der Schweiz bei objektiver Betrachtung zu einem nicht hinnehmbaren Eingriff in seine Daseinsbedingungen führt. Ob ein schwerer persönlicher Härtefall vorliegt, ist im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu eruieren (BRUN/FABRI, Die Landesverweisung – Neue Aufgaben und Herausforderungen für die Strafjustiz, recht 2017 S. 231 ff., VI. 1.c.aa.; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B_209/2018 vom 23. November 2018 E. 3).

2.3. Ein Härtefall kann gegeben sein, wenn der Eingriff in den Anspruch auf Privat- und Familienleben (Art. 13 BV und Art. 8 EMRK) eine gewisse Tragweite angenommen hat (Urteil des Bundesgerichts 6B_1044/2019 vom 17. Februar 2020 E. 2.4.3). In den Schutzbereich von Art. 8 Ziff. 1 EMRK wird eingegriffen, wenn eine Ausweisung nahe, tatsächlich gelebte familiäre Beziehungen zu einer in der Schweiz ge-

festigt anwesenheitsberechtigten Person beeinträchtigt, ohne dass es dieser ohne Weiteres zumutbar ist, das Familienleben andernorts zu pflegen. Zum geschützten Familienkreis gehört in erster Linie die Kernfamilie, d.h. die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern (BGE 145 I 227 E. 5.3; BGE 144 II 1 E. 6.1).

3. Härtefallprüfung

Der Beschuldigte hat Familie in Ungarn. Er verweilte laut einigen Angaben erst seit einigen Tagen (vor der Tatbegehung) in Zürich. Er macht keine anderen Anknüpfungspunkte zur Schweiz geltend. Das Vorliegen eines schweren persönlichen Härtefalls ist daher zu verneinen.

4. Verhältnismässigkeitsprüfung

Weiter ist zu prüfen, ob das Interesse des Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz gegenüber dem Interesse der Öffentlichkeit an der Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit überwiegt. Vorliegend beging der Beschuldigte ein Delikt gegen die körperliche Integrität und das Eigentum einer Person. Die zahlreichen Vorstrafen aus dem Ausland sprechen für eine ungünstige Legalprognose und es kann seitens des Beschuldigten durchaus mit einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gerechnet werden. Daher überwiegt das öffentliche Interesse an einer Landesverweisung gegenüber dem persönlichen Interesse des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz.

5. Dauer

5.1. Art. 66a StGB sieht als Dauer der obligatorischen Landesverweisung einen Rahmen von fünf bis 15 Jahren vor. Die Bemessung der Dauer der Landesverweisung liegt dabei im Ermessen des Gerichts, welches sich insbesondere am Verhältnismässigkeitsgrundsatz zu orientieren hat (Botschaft, BBl 2013, 5975 ff., S. 6021). In Anwendung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes sind auch bei der Festlegung der Dauer der Landesverweisung die öffentlichen Interessen gegen die privaten Interessen des Beschuldigten abzuwägen. Es rechtfertigt sich, dazu auf die Höhe der ausgesprochenen Strafe abzustellen. Zwischen dem Strafmass und

der Dauer der Landesverweisung muss ein gewisses Verhältnis gewahrt werden ("une certaine cohérence", vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_607/2018 vom 10. Oktober 2018 E. 1.1).

5.2. Vorliegend wird der Beschuldigte für seine Straftaten mit einer Freiheitsstrafe von 6 ½ Jahren bestraft. Der Strafrahmen bei einem Raub in versuchter qualifizierter Tatbegehung reicht bis zu zwanzig Jahren. In Anbetracht dieser Tatsachen erscheint eine Landesverweisung für die Dauer von neun Jahren angemessen.

VII. Sicherstellungen / Einziehungen

1. Gemäss Art. 263 Abs. 1 StPO kann der Untersuchungsbeamte Gegenstände und Vermögenswerte, die als Beweismittel oder zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen gebraucht werden oder zur Einziehung in Frage kommen, in Beschlag nehmen oder auf andere Weise der Verfügung ihres Inhabers entziehen. Über beschlagnahmte Gegenstände und Vermögenswerte wird bei Abschluss des Verfahrens entschieden (Art. 267 Abs. 3 StPO).

Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer strafbaren Handlung gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine strafbare Handlung hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden. Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden (Art. 69 StGB).

2.1. Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 14. Juli 2025 wurden diverse Gegenstände beschlagnahmt (act. D1/12/10). Zudem wurden weitere Gegenstände und Spuren unter der Polis-Geschäfts-Nr. 87929097 sichergestellt (vgl. act. 79).

2.2. Die nachfolgend aufgelisteten Gegenstände bei der Kantonspolizei Zürich, Asservaten-Triage, lagernden Spurenträger sind nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils der Lagerbehörde zur Vernichtung zu überlassen:

- DNA-Spur Wattetupfer (Asservat-Nr. A018'700'793);

- DNA-Tape (Asservat-Nr. A018'700'862);
- DNA-Tape (Asservat-Nr. A018'700'873);
- DNA-Spur Wattetupfer (Asservat-Nr. A018'735'790).

2.3. Die nachfolgend aufgelisteten Gegenstände weisen keinen Deliktsbezug auf und sind dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen herauszugeben oder nach unbenutztem Ablauf einer 30-tägigen Frist von der Lagerbehörde zu vernichten:

- 1 Schlüsselbund mit 7 Schlüssel (Asservat-Nr. A’018'670'321);
- 1 Simkartenverpackung ohne Simkarte (Asservat-Nr. A’018'670'332);
- 1 Portemonnaie mit diversem Inhalt (Asservat-Nr. A’018'670'343);
- 1 Mobiltelefon (Asservat-Nr. A’018'670'354);
- Sack-in-Sack: 1 Turnschuhe links, 1 Turnschuh rechts, 1 Jacke, 1 Hemd, 1 Hose, 1 Leibgurt (Asservat-Nr. A018’670'387);
- 1 Steppjacke, schwarz, «TOM TAYLER» Gr. XXL (Asservat-Nr. A018’700'793);
- 1 Bundfaltenhose, dunkelblau, «BOSS», Gr. (D) 54 (Asservat-Nr. A018’700'817);
- 1 Leibgurt, schwarz «LA BOUCLE» (Asservat-Nr. A018’700'828);
- 1 Langarmhemd, dunkelblau, «BOSS» Gr. XL (Asservat-Nr. A018’700'839);
- 1 Paar Sneakers, schwarz, «Calvin Klein Jeans», Gr. (EUR) 42 (Asservat-Nr. A018’700'840).

2.4. Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 14. Juli 2025 beschlagnahmte Klappmesser (Asservat-Nr. A018'670'310) ist einzuziehen und dem Forensischen Institut Zürich (FOR) zur gutscheinenden Verwendung zu überlassen.

VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Verfahrenskosten

1.1. Wird die beschuldigte Person verurteilt, hat sie in der Regel die Verfahrenskosten, zu tragen (Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO).

1.2. Die Gerichtskosten sind unter Berücksichtigung von § 14 Abs. 1 der Verordnung des Obergerichts über die Gerichtsgebühren vom 8. September 2010 auf eine Pauschalgebühr von Fr. 5'000.– festzusetzen. Hinzu kommen die Kosten des Vorverfahrens gemäss Kostenblatt der Staatsanwaltschaft in der Höhe von insgesamt Fr. 16'478.05 (act. 27).

2. Entschädigung amtliche Verteidigung

2.1. Das urteilende Gericht legt die Entschädigung der amtlichen Verteidigung am Ende des Verfahrens fest (Art. 135 Abs. 2 StPO). Entschädigungspflichtig sind nur jene Bemühungen, die in einem kausalen Zusammenhang mit der Wahrung der Rechte im Strafverfahren stehen sowie notwendig und verhältnismässig sind (BGE 141 I 124 E. 3.1 mit Hinweisen).

2.2. Mit Eingabe vom 16. Februar 2026 reichte Rechtsanwalt X1._____ eine Honorarnote über Fr. 6'583.70 (inkl. Barauslagen und MwSt.) ein (act. 78). Dieser Betrag erscheint angesichts von § 17 lit. b AnwGebV ohne Weiteres als angemessen und ist dem amtlichen Verteidiger zuzusprechen.

2.3. Der ehemalige Verteidiger, Rechtsanwalt X2._____ reichte am 24. September 2025 seine Honorarnote über Fr. 20'732.60 ein (act. 56). Dieser Betrag erscheint angesichts von § 17 lit. b AnwGebV ohne Weiteres als angemessen und ist dem ehemaligen amtlichen Verteidiger zuzusprechen. Anzumerken ist, dass er am 7. November bereits eine Akontozahlung in der Höhe von Fr. 15'000.– erhalten hat (act. 69).

2.4. Der vormalige amtliche Verteidiger, Rechtsanwalt X3._____, ist schon im Vorverfahren mit Fr. 3'276.75 entschädigt worden (act. 1/14/24).

2.5. Angesichts der finanziellen Situation des Beschuldigten sind die Voraussetzungen, ihm die Kosten der amtlichen Verteidigungen aufzuerlegen, zurzeit nicht erfüllt (Art. 426 Abs. 1 Satz 2 StPO; Art. 135 Abs. 4 StPO). Entsprechend sind die Kosten der amtlichen Verteidigungen einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Vorbehalten bleiben die Rückzahlungspflichten des Beschuldigten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte ist des Raubes in versuchter qualifizierter Tatbegehung im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 140 Ziff. 4 StGB und Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig.

2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 6 ½ Jahren Freiheitsstrafe, wovon bis und mit heute 652 Tage durch Haft sowie durch vorzeitigen Strafvollzug erstanden sind.

3. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. c StGB für 9 Jahre des Landes verwiesen.

4. Die folgenden bei der Kantonspolizei Zürich, Asservaten-Triage, lagernden Spurenträger werden nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen:
 - DNA-Spur Wattetupfer (Asservat-Nr. A018'700'851);
 - DNA-Tape (Asservat-Nr. A018'700'862);
 - DNA-Tape (Asservat-Nr. A018'700'873);
 - DNA-Spur Wattetupfer (Asservat-Nr. A018'735'790).

5. Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 14. Juli 2025 beschlagnahmten Gegenstände werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft innert 30 Tagen auf erstes Verlangen herausgegeben. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist werden die Gegenstände der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen:
 - 1 Schlüsselbund mit 7 Schlüssel (Asservat-Nr. A’018'670'321);
 - 1 Simkartenverpackung ohne Simkarte (Asservat-Nr. A’018'670'332);
 - 1 Portemonnaie mit diversem Inhalt (Asservat-Nr. A’018'670'343);
 - 1 Mobiltelefon (Asservat-Nr. A’018'670'354);
 - Sack-in-Sack: 1 Turnschuhe links, 1 Turnschuh rechts, 1 Jacke, 1 Hemd, 1 Hose, 1 Leibgurt (Asservat-Nr. A018’670'387);
 - 1 Steppjacke, schwarz, «TOM TAYLER» Gr. XXL (Asservat-Nr. A018’700'793);

- 1 Bundfaltenhose, dunkelblau, «BOSS», Gr. (D) 54 (Asservat-Nr. A018’700'817);
- 1 Leibgurt, schwarz «LA BOUCLE» (Asservat-Nr. A018’700'828);
- 1 Langarmhemd, dunkelblau, «BOSS» Gr. XL (Asservat-Nr. A018’700'839);
- 1 Paar Sneakers, schwarz, «Calvin Klein Jeans», Gr. (EUR) 42 (Asservat-Nr. A018’700'840).

6. Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 14. Juli 2025 beschlagnahmte Klappmesser (Asservat-Nr. A018'670'310) wird eingezogen und dem Forensischen Institut Zürich (FOR) zur gutscheinenden Verwendung überlassen.

7. Rechtsanwalt lic. iur. X1._____ wird für seine Bemühungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten mit Fr. 6'583.70 (inkl. Barauslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt.

8. Rechtsanwalt MLaw X2._____ wird für seine Bemühungen als ehemaliger amtlicher Verteidiger des Beschuldigten mit Fr. 20'732.60 (inkl. Barauslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt. Es wird davon Vormerk genommen, dass er bereits eine Akontozahlung von Fr. 15'000.– erhalten hat.

9. Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf:

Fr.	5'000.00	; die weiteren Kosten betragen:
Fr.	5'000.00	Gebühr Vorverfahren;
Fr.	3'346.30	Auslagen (div. Gutachten und Arztberichte);
Fr.	400.00	Auslagen (Datensicherung Stapo ZH);
Fr.	4'200.00	Auslagen (Kosten RTI);
Fr.	255.00	Auslagen (auferlegbare Dolmetscherkosten);
Fr.	3'276.75	vormalige amtliche Verteidigung, RA X3._____;
Fr.	20'732.60	vormalige amtliche Verteidigung, RA X2._____;
Fr	6'583.70	amtliche Verteidigung, RA X1._____.

Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

10. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigungen, werden dem Beschuldigten auferlegt.

11. Die Kosten der amtlichen Verteidigungen werden auf die Gerichtskasse genommen(vgl. StPO 426); vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

12. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

 - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (versandt);
 - die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (versandt);
 - das Migrationsamt des Kantons Zürich (per E-Mail, …);
 - Justizvollzug und Wiedereingliederung, Bewährungs- und Vollzugsdienste (per E-Mail, …);
 - Rechtsanwalt MLaw X2._____ im Auszug gemäss Ziff. 8 und 13;
 - den Geschädigten C._____, … [Adresse] (versandt, gegen Rückschein),

 und hernach als begründetes Urteil an

 - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten;
 - die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich;
 - Rechtsanwalt MLaw X2._____ im Dispositivauszug gemäss Erw. VIII.2.3 und Dispositiv-Ziff. 8 und 13;

 sowie nach Eintritt der Rechtskraft an

 - die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A; nebst Formular "Löschung des DNA-Profils und ED-Materials";
 - Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich, Bewährungs- und Vollzugsdienste;
 - das Migrationsamt des Kantons Zürich;
 - die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD-A, Asservaten-Triage, betr. Dispositiv-Ziff. 4, 5 und 6 per E-Mail an …;
 - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich sowie zuhanden des Beschuldigten gemäss Dispositiv-Ziff. 5 betr. Herausgabefrist.

13. Gegen dieses Urteil kann innert **10 Tagen** von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Zürich, 7. Abteilung, Badenerstrasse 90, Postfach, 8036 Zürich, mündlich oder schriftlich **Berufung** angemeldet werden.

 Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden:
 Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit.

 Die Berufung erhebende Partei hat binnen **20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche **Berufungserklärung** einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anficht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt.

 Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

Zürich, 19. Februar 2026

BEZIRKSGERICHT ZÜRICH
7. Abteilung

Der Vorsitzende:	Die Gerichtsschreiberin:
lic. iur. Ch. Benninger	MLaw J. Pahlke